Pflege (SGB XI und SGB XII)

und

Eingliederungshilfe (BTHG – SGB IX)

➢

2 Reformen – 2 Systeme

Das Problem: nicht genug aufeinander abgestimmt

- **Schnittstellen und Abgrenzungsprobleme**

- Nachrang der Hilfe zur Pflege § 2 SGB XII
- Nachrang der Eingliederungshilfe § 91 SGB IX
- Nebeneinander von Pflege und Eingliederungshilfe
- Kompensatorische Leistungen schwer abgrenzbar

Bundesteilhabegesetz - nicht konsequent genug

- **Paradigmenwechsel im BTHG unvollständig**

- Beibehaltung der Regelung des § 43a SGB XI
- Verstoß gegen Grundgesetz und UN-BRK
- Lebensabschnittsmodell nur teilweise eingeführt

- **Im Ergebnis überlässt es der Gesetzgeber der Praxis - also uns,**
  - ❖ den Leistungserbringern
  - ❖ den betroffenen pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung u.
  - ❖ den Kostenträgern

  das gesetzlich nicht eindeutig geregelte Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege aufzulösen und in die Praxis umzusetzen.

  Zeitnahe Nachbesserung durch Gesetzgeber nicht zu erwarten

Die zentrale Regelung des § 103 SGB IX :

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Pflegeleistungen

- **in der Besonderen Wohnform (§ 103 Abs.1 SGB IX)**

– -> Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen nach § 43a SGB XI
> bis zu 266,- € monatlich – pauschal für Pflegegrade 2-5

- **in der eigenen Häuslichkeit (§ 103 Abs.2 SGB IX)**
umfasst ist häusliche Pflege nach SGB XII solange Teilhabeziele erreichbar

-> Anspruch auf ambulante Pflegeversicherungsleistungen nach §§ 36 ff SGB XI
> bis zu 1995,- € Pflegesachleistung – je nach Pflegegrad

➢ Ambulante Pflege oder Eingliederungshilfe ?

➢ **Der *Bedarf* an Pflege und Eingliederungshilfe kann ab Pflegegrad 2 identisch sein:**

- ❖ wenn nicht auf qualifizierte Assistenz gerichtet
- ❖ wenn kompensatorische Unterstützung benötigt wird, z. B.
  - Haushaltshilfe
  - Freizeitbegleitung
  - Unterstützung im Alltag

➢ **Die *Deckung des Bedarfs* kann durch Assistenz- oder Pflegeleistungen erfolgen**

LWVHessen

➢ Abgrenzung Pflege – Eingliederungshilfe

➢ **Nach der Vorstellung des Bundesgesetzgebers**

- ❖ stehen Pflege und Eingliederungshilfe nebeneinander
- ❖ ist eine Abgrenzung möglich nach
  - Inhalt,
  - Ziel und
  - Zweck

der Leistung.

➢ Abgrenzung Pflege – Eingliederungshilfe ?

➢ **Tatsächlich besteht eine große Schnittmenge an kaum abgrenzbaren kompensatorischen Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe**

- ❖ die Definition für Eingliederungshilfe als Teilhabeleistung im SGB IX ist nachvollziehbar
- ❖ die Definition für Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) und der Hilfe zur Pflege (SGB XII) ist nachvollziehbar
- ❖ der Bedarf pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung kann also gleichzeitig der Pflege oder der Eingliederungshilfe zugeordnet werden
- ❖ **infolge der Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurde das Schnittstellenproblem verschärft und durch das BTHG nicht gelöst**

Grundsätzlich gilt:

- Kein Nachrang der Eingliederungshilfe zur Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI)
- Aber: Nachrang der Hilfe zur Pflege zur Pflegeversicherung
- Über § 103 SGB IX umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe häusliche Pflege nach dem SGB XII

Fragen: *In welchem Maße sind die Leistungen der Pflegeversicherung für die häusliche Pflege einzusetzen? Wie weit geht das Wunsch- und Wahlrecht ?*

Weitere Fragestellungen:

- Reicht eine **geringfügige Eingliederungshilfeleistung** 2 x im Jahr, um weitaus umfangreichere Pflegeleistungen über § 103 Abs.2 SGB IX insgesamt einzuschließen?

- Greift § 103 Abs.2 SGB IX, wenn der **Eingliederungs- und Pflegebedarf** ausschließlich von Pflegediensten ohne Vereinbarung nach § 123 ff SGB IX gedeckt wird?

- Gehören auch **existenzsichernde Leistungen der Kurzzeitpflege** zum Leistungsumfang der häuslichen Pflege im Sinne von § 103 SGB IX?

... das ist nur ein Ausschnitt der bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auftretenden Fragestellungen!

Vieles funktioniert auch schon gut...

Aber wir alle wünschen uns klare und rechtssichere Rahmenbedingungen.

Bringen wir also im Forum 2 unser Wissen und unsere Erfahrungen zusammen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit